

Benützungsordnung für die Verwendung der Turnhalle und des Foyers für außerschulische Veranstaltungen

- | | |
|--|--|
| Veranstaltung | 1. Veranstaltungen jeglicher Art dürfen nur außerhalb der Schulbetriebszeiten abgehalten werden. |
| Veranstalter
(Nur Weißkirchner...) | 2. Als Veranstalter kommen nur Vereine, Institutionen, Firmen, Körperschaften, Parteiorganisationen, und dergleichen in Frage, die ihren Sitz in Weißkirchen an der Traun haben. Für private Feiern und Firmenfeiern stehen die Räumlichkeiten nicht zur Verfügung. |
| Anzeige
(min. 2 Wochen vorher) | 3. Jede Veranstaltung ist dem Gemeindeamt Weißkirchen an der Traun mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu melden . Der Veranstalter hat eine Person namhaft zu machen, die für die Einhaltung aller Auflagen verantwortlich ist. |
| Foyer | 4. Findet die Veranstaltung ausschließlich im Foyer statt, ist das Betreten der Turnhalle nicht gestattet . |
| Reinhaltung WC | 5. Für jede Veranstaltung ist eine Person namhaft zu machen, welche für die Reinhaltung der WC-Anlagen während der Veranstaltung verantwortlich zeichnet. |
| Feuerlöscher | 6. Ein geeignetes Bedienungspersonal für die vorhandenen Handfeuerlöscher ist einzuteilen. |
| Küchenbetrieb
(Feuerlöscher) | 7. Bei Küchenbetrieb ist die Bereitstellung eines zusätzlichen Handfeuerlöschers (6 Kg) für die vorhandenen Räume erforderlich. |
| Abfallbehälter | 8. Je ein nicht brennbarer Abfallbehälter mit dichtschießenden Deckel ist im Bar und Küchenraum (nur bei Benützung diese Räume) aufzustellen. |
| Geschirr
(Zuständigkeit) | 9. Das vorhandene Geschirr kann benützt werden; diesbezüglich ist mit <u>Frau Sandra Trauner (Tel. 0664/2559639)</u> mindestens drei Tage vor der Veranstaltung Kontakt aufzunehmen. |
| Rückgabe
(Geschirr) | Sollte bei der Rückgabe Geschirr oder Besteck fehlen, so ist vom Veranstalter dafür Kostenersatz am Gemeindeamt zu leisten. |
| | 10. (entfällt) |
| Rauchverbot | 11. Bei Veranstaltungen jeglicher Art besteht in sämtlichen Räumlichkeiten ein generelles Rauchverbot . Darauf ist an gut sichtbaren Stellen mittels Plakaten, die am Gemeindeamt aufliegen, hinzuweisen. |
| Raucherzonen
(Raucherzelte) | Bei Bedarf sind Raucherzonen im Freien einzurichten; Raucherzelte und dgl. dürfen mit den ortsfesten Veranstaltungsräumlichkeiten nicht verbunden werden. |
| Straßenschuhe | 12. Das Betreten des Gymnastikraum- und Turnsaalbodens mit Straßenschuhen ist untersagt. |
| Abdeckbelag
(Auflegen) | 13. Bei außerschulischen Veranstaltungen in der Turnhalle und im Gymnastikraum ist einen Tag vor der Veranstaltung der Abdeckbelag nach dem am Gemeindeamt erhältlichen Plan aufzulegen. Beim Auflegen muss der Belag die Raumtemperatur der Turnhalle besitzen. |
| Abdeckbelag
(Zuschneiden nicht gestattet) | Ein Zuschneiden des Abdeckbelages ist nicht gestattet . |
| Abdeckbelag
(Klebebandverbrauch) | Ein das durchschnittliches Maß übersteigender Klebebandverbrauch wird gesondert in Rechnung gestellt.
(Klebebandverbrauch : Turnhalle max. 300m, Turnhalle +Gymnastikraum 380m) |
| Turn-Gymnastikboden
(Auflegen/Wegräumen,
Aufstellen/Abbau) | 14. Das Auflegen und Wegräumen des Adeckbelages, der Auf- und Abbau der mobilen Bühne, sowie das Aufstellen und Wegräumen von Tischen, Sesseln oder sonstigen Gerätschaften für die Veranstaltung obliegt dem Veranstalter. |
| Turn-Gymnastikboden
(ziehen/schieben ist verboten) | Sämtliche Utensilien dürfen nicht am Turnsaal- und Gymnastikraumboden gezogen bzw. geschoben werden , es sind die dafür vorgesehenen Transportmöglichkeiten (Wägen, händisches Tragen, etc.) zu verwenden. |
| | 15. (entfällt) |
| Nägel, Haken usw.
(sind nicht gestattet) | 16. Es ist nicht gestattet, Nägel, Haken usw. einzuschlagen. Schriftliche Mitteilungen oder bildliche Darstellungen sind nach der Veranstaltung wieder zu entfernen. |

- Geräteraum
(nicht für Veranstaltungszwecke)
Turngeräte
(keine Demontage)
- Dekorationen
(schwer brennbares Material)
- Pyrotechnik (verboten)
- Beleuchtung/Heizung
- Trennwand, elektrische Anlagen..
- Fluchtwege
- Parkplätze
Zufahrt
(Einsatzfahrzeuge)
- Verbandskasten
- Beschädigungen
Verunreinigungen
- Benützung auf eigene Gefahr
- Aufsichtsorganen
- Lüftung
(nach Veranstaltung)
- Reinigung
(Grobreinigung, Abdeckbelag)
- Zuständigkeit
(für Grundreinigung)
- Abfälle/Entsorgung
- Abfalltrennung
- Schlüssel/Kaution
- Verlust
- Haftung
- Bühnenelemente,
Barelemente, Sesseln,
Tische, Tortenvitrine
17. Die Verwendung des **Geräteraumes** für **Veranstaltungszwecke** ist **nicht gestattet**. Die fixen Turngeräte in der Turnhalle dürfen **weder abmontiert** noch sonst in irgendeiner Form verändert werden.
 18. Für **Dekorationen** darf nur **schwer brennbares Material** verwendet werden. Das Dekorieren von Beleuchtungskörpern mit brennbaren Materialien (z.B. Buntpapier) ist untersagt.
 19. Das Abfeuern von **pyrotechnischen Artikel** (Knallfrösche usw.) **ist verboten**.
 20. Mit **Beleuchtung** und **Beheizung** ist sparsam umzugehen.
 21. Die Bedienung der mobilen **Trennwand**, der **elektrischen Anlagen** (Licht, Leinwand, Basketballkorb, Fenster, Mikrofon- und Beschallungsanlage) sowie der Küchen- und Kühlanlagen (E-Herd, Mikrowellenherd, Kühlschränke, Geschirrspüler, Eiswürfelerzeuger, Kühlvitrine, Kühlladen, Zapfhahn) darf nur **von eingeschulten Personen vorgenommen werden**.
 22. Die **Fluchtwege und Notausgänge** sind in Ihrer vollen Breite freizuhalten.
 23. **Fahrzeuge dürfen nur** auf den dafür vorgesehenen **Flächen und Plätzen** abgestellt werden. Vom Veranstalter ist auf die Freihaltung der **Zufahrt für Einsatzfahrzeuge** bis zur Turnhalle zu sorgen.
 24. Die Benützung des **Verbandskastens** ist unverzüglich der Schulwartin **Sabine Mayerhofer zu melden. Tel.: 0664/1560655**
 25. Der **Veranstalter haftet** für alle **Beschädigungen** und **Verunreinigungen** am Veranstaltungsort und der zur Schule gehörenden unmittelbaren Umgebung, der Einrichtung oder der Geräte, die ohne seine Mitbenützung nicht entstanden wären.
 26. Die Gemeinde Weißkirchen an der Traun haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die nicht infolge des Zustandes der Räume oder der Beschaffenheit der Einrichtungsgegenstände oder der Geräte entstehen; **Die Benützung erfolgt auf eigene Gefahr**.
 27. Den **Aufsichtsorganen** der Gemeinde Weißkirchen an der Traun und den Organen der **Schuldirektion** ist jederzeit Zutritt in die Räumlichkeiten zu gewähren.
 28. Nach jeder Veranstaltung ist sofort mit der **maximal möglichen Lüftung** aller zu beginnen.
 29. Dem Veranstalter obliegt nach der Veranstaltung die **Grobreinigung** der Turnhalle samt allen benützten Nebenräumen. Die **Reinigung** ist unverzüglich vorzunehmen. Der **Abdeckbelag** ist vor dem Aufrollen und Wegräumen vom Gemeindereinigungspersonal maschinell zu reinigen; diesbezüglich ist **mit Frau Sandra Trauner (0664/2559639) mindestens drei Tage vor der Veranstaltung Kontakt aufzunehmen**. Die Kosten des Gemeindereinigungspersonals sind in der Benützungsgebühr enthalten.
 30. Für die **Entsorgung der Abfälle** sind die **Container im Schulhof** zu verwenden. Die Entsorgungskosten sind in der Benützungsgebühr enthalten. Für eine entsprechende **Abfalltrennung** ist zu sorgen. Unzulässige Müllablagerungen und Fehlwürfe werden **zur Anzeige gebracht**.
 31. Für die Schlüssel ist eine **Kaution von € 100.-** zu hinterlegen. Die **Schlüssel** für das Veranstaltungsort sind vom Veranstalter nach Beendigung der Reinigungs- und Aufräumarbeiten **beim Gemeindeamt** wieder abzugeben. Bei **Verlust** werden die Schlüssel **auf Kosten** des Veranstalters nachgemacht.
 32. Ein Bediensteter der Gemeinde Weißkirchen an der Traun hat binnen zwei Tagen nach der Veranstaltung mit einem Verantwortlichen der Veranstaltung die Räumlichkeiten und die Geräte zu überprüfen. Für später zu Tage kommende Schäden **haftet** der letzte Veranstalter bis zur nächsten Veranstaltung.
 33. Außerhalb des Turnhallengebäudes dürfen die mobilen **Bühnenelemente, Barelemente, Sesseln, Tische** und sowie die mobile **Tortenvitrinen** nur für Veranstaltungen verwendet werden, die auf **Weißkirchner Gemeindegebiet** abgehalten werden. Für den Transport dieser Gegenstände sind mindestens zwei Personen und nach Möglichkeit auch das Transportmittel beizustellen. Beim Hin- und Rücktransport durch den Gemeindebauhof wird eine Pauschale in Höhe von insgesamt € 20,- excl. Ust. fällig.